



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**
Bergamt für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Interne Rundverfügung

18.a) 2

Bearbeitet von Herrn Larres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B II f 2.1 X 2011-003

Durchwahl (0 53 23) 72-3206

Clausthal-Zellerfeld
30.08.2011

E-Mail
Ulf.Larres@lbeg.niedersachsen.de

Genehmigung von Tiefbohrprojekten - Einbindung der Wasserbehörden

Im Rahmen des § 54 Abs. 2 BBergG werden die Landkreise sowie die großen und die selbständigen Städte (auch in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörden) bei Tiefbohrprojekten beteiligt.

Aufgrund von Diskussionen der zurückliegenden Monate, die u. a. im Zusammenhang stehen mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des WHG vom 31. Juli 2009, soll die Beteiligung der Unteren Wasserbehörden im Hinblick auf mögliche wasserrechtliche Benutzungstatbestände bei Tiefbohrprojekten konkreter durchgeführt werden.

Als Anlage übersende ich entsprechend das Ergebnisprotokoll eines Abstimmungsgesprächs zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem LBEG, das am 14. Juni 2011 stattgefunden hat. Gegenstand des Gesprächs war die Einbindung der Unteren Wasserbehörden bei der Genehmigung von

1. konventionellen Tiefbohrungen sowie von
2. hydraulischen Bohrlochbehandlungen oder Versenkbohrungen.

Ich bitte, bei Betriebsplänen für derartige Projekte ab sofort nach dem Ergebnisprotokoll zu verfahren.

Zur Erläuterung und ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Konventionelle Tiefbohrungen

Konventionelle Tiefbohrungen durchteufen die grundwasserführenden Schichten, die eigentliche Gewinnungstätigkeit findet aber in einer Lagerstätte unterhalb (außerhalb) des Grundwassers statt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach § 8 WHG (nur) erforderlich, wenn ein Gewässer benutzt werden soll. Die Benutzungstatbestände sind in § 9 WHG enumerativ aufgeführt.

Von den dort genannten Benutzungstatbeständen kann bei Tiefbohrungen i. d. R. nur „das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“ (hier das Grundwasser) in Betracht kommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Hinsichtlich des „Einleitens“, das sich auf flüssige und gasförmige Stoffe bezieht, entspricht die Formulierung des neuen WHG der früheren Fassung. Es hat sich rechtlich nichts geändert. Die allgemein akzeptierte Auffassung ist bislang, dass das Niederbringen einer konventionellen Tiefbohrung mit einer Spülflüssigkeit den Einleitstatbestand nicht erfüllt. Die Spülflüssigkeit dient vielmehr dem Schutz des Grundwassers; sie dichtet die Bohrlochwandung ab und verhindert, dass aus dem Bohrloch Flüssigkeit ins Grundwasser oder umgekehrt Grundwasser ins Bohrloch gelangt.

Das „Einbringen“, das sich auf feste Stoffe bezieht, wurde in das WHG neu eingefügt. Feste Stoffe, die bei Bohrungen in das Grundwasser eingebracht werden, sind z .B. die Zemente und die Verrohrungen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in diesen Fällen gemäß § 49 Abs. 1 WHG jedoch nur erforderlich, „wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann“. Die amtliche Begründung sagt hierzu: „Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt.“

Sollte eine „nachteilige Auswirkung“ im Sinne von § 49 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können, wäre ein Erlaubnisverfahren durchzuführen. Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis hierfür erteilt werden, „wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“. Was dies konkret (wertemäßig) bedeutet, kann durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Grundwasserverordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513) enthält derartige Festlegungen derzeit aber noch nicht.

Den Betriebsplänen sind von den Unternehmen prüffähige Aussagen/Unterlagen im Sinne des Protokolls vom 14.06.2011 bzw. des oben Gesagten beizufügen. Das LBEG prüft nach Vorlage des Betriebsplans grundsätzlich, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Der Unteren Wasserbehörde ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen. Sie ist aufzufordern, sich auch zu der Frage der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu äußern.

2. Hydraulische Bohrlochbehandlungen oder Versenkbohrungen

Für derartige Vorhaben gilt zunächst grundsätzlich das unter 1. Gesagte.

Darüber hinaus ist in diesen Fällen zu prüfen, ob durch das Einleiten von Frac- bzw. Versenkflüssigkeiten der Benutzungstatbestand „Einleiten von Stoffen in das Grundwasser“ gegeben sein kann.

Die Betriebspläne müssen diesen Punkt umfangreich und abschließend behandeln. Dabei sind die geologischen Barrieren und technischen Barrieren zum Grundwasser darzustellen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu beschreiben. Nach Eingang sind diese Betriebsplanteile dem

- Referat L 2.2 zur Bewertung der geologischen Verhältnisse und
- dem Referat L 3.2 zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse

zuzusenden. Die Untere Wasserbehörde erhält anschließend den Betriebsplan einschließlich dieser Bewertungen und prüft die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hintergrund zu Nr. 2:

Fracbehandlungen oder Versenkmaßnahmen finden in tieferen Untergrundschichten statt. Zu der Frage, ob in dieser Teufe Grundwasser ansteht, wurde und wird seitens des LBEG derzeit folgende Einschätzung vertreten:

Der Begriff des wasserwirtschaftsrechtlich erfassten Grundwassers war vor der Novellierung des deutschen Wasserrechts in Folge der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 (WRRL) gesetzlich nicht näher definiert und wurde dementsprechend weit interpretiert:

„Nach früher vorherrschender Gesetzesauslegung umfasste er das gesamte unterirdische Wasser, soweit es nicht in Rohren, Leitungen oder auf ähnliche Weise künstlich gefasst ist.“ (Breuer, *Öffentliches und privates Wasserrecht*, 3. Auflage, Rn. 152).

Mit dem Gesetz vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914) wurde das WHG geändert und Grundwasser fortan als „das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“ definiert. Seitdem ist die Definition unverändert geblieben. Im aktuellen WHG findet sie sich in § 3 Nr. 3.

Diese Legaldefinition stimmt mit der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 2 der EG-Wasserrahmenrichtlinie überein. Sinngemäß entspricht sie auch der Definition der DIN 4049 (Breuer, ebenda, Rn. 152).

Das Wasserrecht beschäftigt sich mit der Bewirtschaftung des Grundwassers, das heißt nur mit dem Wasser im Untergrund, das auch einer Bewirtschaftung zugänglich ist. Zugänglich ist aber nur ein relativ oberflächennahes untertägliches Wasservorkommen, das auch frei beweglich ist.

Nach der WRRL, dem WHG und der Grundwasserverordnung vom 09.11.2010 gibt es "Grundwasserkörper" und diese sind nach "Lage und Grenzen" zu beschreiben. Es ist daher seit 2002 von einem engeren Grundwasserbegriff auszugehen, auch wenn dies teilweise noch keinen Eingang in die Kommentierung des Wasserrechtes gefunden hat.

Infolge dieser Präzisierung des Grundwasserbegriffes lässt sich die auch heute noch in Kommentaren zu lesende Behauptung, es sei unerheblich, in welchem Horizont sich das Wasser befinde, in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten.

Zum einen findet sich in der einschlägigen DIN 4049 der grafische Hinweis auf eine Grundwassersohle, unterhalb derer naturgemäß nicht ohne weiteres von der Existenz von Grundwasser ausgegangen werden kann. Zum anderen findet sich u. a. im Kommentar von Czychowski die Aussage, dass der Begriff des Grundwassers voraussetze, dass es an der natürlichen Gewässerfunktion teilnehme und „der wasserwirtschaftlichen Lenkung zugänglich“ sein muss (§ 1 Rn. 39, WHG-Kommentar, 8. Auflage m. w. N.) Beides ist bei extrem versalztem Grundwasser ohne Wasserwegsamkeiten zu Grundwasser führenden Schichten im engeren Sinne nicht der Fall.

Eine Auslegung am Sinn und Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes unterstreicht die enge Interpretation des Grundwasserbegriffs. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen“.

Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes ist - wie auch vom Bundesverfassungsgericht im Nassauskiesungsbeschluss vom 15. Juli 1981 hervorgehoben - „eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit“ (S. 4 UA). Gewässer müssen also zum Nutzen der Allgemeinheit und Einzelner erhalten werden.

Hieraus ist zu folgern, dass ein erlaubnispflichtiger Nutzungstatbestand nur dann angenommen werden kann, wenn die der Allgemeinheit nutzbar zugänglichen Grundwasserschichten betroffen sind.

Diese Sichtweise wird bestätigt durch die Veröffentlichung „Die Wasserrahmenrichtlinie - Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa“ des Umweltbundesamtes vom November 2004. Dort heißt es auf Seite 25 f:

„Die Wasserrahmenrichtlinie definiert Grundwasserkörper als abgegrenztes Wasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Aquifere). Grundwasserleiter sind alle Gesteine oder geologischen Formationen in der wassergesättigten Zone, aus denen eine relevante Wassermenge gewonnen werden kann, oder in denen ein nennenswerter Grundwasserfluss stattfindet. Durch die Richtlinie werden nicht nur große genutzte Grundwasserkörper geschützt, sondern alle Grundwasserkörper, die im Durchschnitt mehr als 10 m³ Trinkwasser pro Tag liefern bzw. den Wasserbedarf von 50 Personen decken können.“

Diese Rundverfügung ergänzt hinsichtlich hydraulischer Bohrlochbehandlungen und Versenkbohrungen die vorhandenen Rundverfügungen 18. a) 27 vom 25.10.1989, vom 10.02.1994 und vom 07.05.1997 sowie das Merkblatt „Erhebung von geologischen und lagerstättentechnischen Basisdaten für die Beurteilung der bergbaulichen Sicherheit eines Disposalprojektes (Wasserversenkprojekt) - Stand März 2010 - des LBEG. Eine Überarbeitung der vorhandenen Rundverfügungen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

gez. Lohff